



Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

EINGEGANGEN

- 9. NOV. 2012

Vorsitzender des Vorstandes des Bundes der  
Energieverbraucher  
Herrn Dr. Aribert Peters  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
04. Oktober 2012

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Bf\_8930\_606c

☎ (02 28)  
14-5805  
oder 14-0

Bonn  
08. Nov. 2012

## Stromversorgungsqualität

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben mit dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft vom 04. Oktober 2012 zur Stromversorgungsqualität. Ich kann Ihnen versichern, dass die Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit auch für die Bundesnetzagentur ein zentrales Anliegen ist. Vor diesem Hintergrund wurde zu Beginn des Jahres die Qualitätsregulierung eingeführt.

In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die von der Bundesnetzagentur geführte Zuverlässigkeitsstatistik, die dieser Qualitätsregulierung zugrunde liegt. Sie fordern dabei insbesondere die Erfassung auch kürzerer und durch höhere Gewalt bedingter Stromausfälle. Des Weiteren wünschen Sie eine zeitnahe Veröffentlichung der zu meldenden Stromausfälle und eine Sanktionierung von Unternehmen, die Ihren Meldepflichten nicht nachkommen. Abschließend befürworten Sie eine praxisnahe Definition der Stromversorgungsqualität.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Bundesnetzagentur mit der Berichtspflicht nach § 52 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bereits Stromausfälle aufgrund höherer Gewalt erfasst. Der Wert für Versorgungsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt beträgt für

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

das Kalenderjahr 2010 in Deutschland 4,37 Minuten. Durch höhere Gewalt bedingte Stromausfälle lassen jedoch keine gesicherte Aussage zur Qualität der Stromversorgung zu, sondern sind stochastischen Schwankungen unterworfen.

Die auf der Berichtspflicht nach § 52 EnWG basierende Statistik, welche durch die Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur vom 22.02.2006 konkretisiert wird, umfasst Versorgungsunterbrechungen, die länger als drei Minuten andauern. Durch die Erfassung von Versorgungsunterbrechungen, die drei Minuten oder kürzer andauern, könnte zwar ein detaillierteres Monitoring der Versorgungsqualität erfolgen. Der statistisch ermittelte und veröffentlichte Wert des SAIDI würde sich aber durch die Erfassung der kürzeren Versorgungsunterbrechungen nicht wesentlich verändern. Vor allem müsste aber zuerst der Aufbau einer zusätzlichen Infrastruktur durch den Netzbetreiber zur Erfassung und Übermittlung dieser Störgrößen erfolgen, um zuverlässige Werte zu erhalten. Dies würde zu erheblichen Zusatzkosten und damit zu einer Erhöhung der Netzentgelte führen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur steht daher aktuell der Aufwand einer verpflichtenden Erfassung von Kurzunterbrechungen durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.

Die derzeitige jährliche Übermittlung der Störungsmeldungen erfolgt bereits zu einem großen Teil automatisiert aus den Netzbetriebssystemen heraus, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Ausfälle versehentlich nicht gemeldet werden als gering einzuschätzen ist. Für unterlassene Meldungen von Stromausfällen liegen mir darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor. Eine zeitnahe Veröffentlichung aller Störungsmeldungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem ist eine Sanktionierung von Unternehmen, die Ausfälle nicht melden, bereits im derzeitigen Rechtsrahmen möglich.

Hinsichtlich Ihrer Forderung nach einer praxisnahen Definition der Stromversorgungsqualität möchte ich Sie auf die existierende europäisch harmonisierte DIN EN 50160:2010 verweisen. Die Normung erfolgte unter Einbezug von Marktteilnehmern und damit praxisbezogen. Durch die Vermutungsregelung nach § 49 EnWG erhalten diese allgemein anerkannten Regeln der Technik zudem die erforderliche Verbindlichkeit für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Netzentgelte führen, grundsätzlich kritisch zu hinterfragen sind. Dies zeigt auch die aktuelle öffentliche Diskussion. Insbesondere Einzelanforderungen, die über das Ziel einer allgemeinen Versorgungssicherheit hinausgehen, können nicht der Allgemeinheit auferlegt werden, sondern müssen von den betroffenen Unternehmen durch geeignete

Maßnahmen selbst umgesetzt werden. Im Ergebnis halte ich daher eine Ausweitung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten zur Zuverlässigkeitsstatistik derzeit nicht für angemessen.

Frau Dr. Loske vom Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft habe ich mit einem gleichlautenden Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Homann